

gel

*und +
allgemein-
verbindl!*

*21. Hoyer
26.7.05/21*

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen

für die Arbeitnehmer der bayerischen
Bäckereien vom 24. April 1991

Tarif-Nr. TR 19-211, ab 48



Pflaum Verlag · München

Bestell-Nr. 112

Zwischen dem Landes-Innungsverband für das baye-
rische Bäckerhandwerk, Maistraße 12/II, 8000 Mün-
chen 2,

einerseits

und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,
Landesbezirk Bayern, Schwanthalerstraße 64, 8000
München 2,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag über vermögenswirksame
Leistungen abgeschlossen:

§1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) räumlich: für das Land Bayern;
- b) fachlich: für das Bäckerhandwerk;
- c) persönlich: für alle Vollzeit- und Teilzeitbeschäf-
tigten (nicht für Auszubildende).

§2

Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Der Arbeitgeber erbringt gemäß §2 Ziffer 2 dieses
Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen
nach Maßgabe der Bestimmungen des Fünften Ge-
setzes zur Förderung der Vermögensbildung der
Arbeitnehmer vom 19. Januar 1989 (VermBG).
2. Die vermögenswirksame Leistung beträgt für Voll-
zeit-Arbeitnehmer

monatlich DM 52,-. / 26,59 €

§ 3

Anlageart und Verfahren

1. Der Arbeitnehmer kann zwischen den in § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen. Die von Arbeitnehmern für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.
 2. Der Arbeitgeber hat unverzüglich nach Abschluß dieses Tarifvertrages die nach § 2 Ziffer 4 anspruchsberechtigten Arbeitnehmer aufzufordern, ihn binnen einer Frist von 4 Wochen über die Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten, so daß er die fällige vermögenswirksame Leistung mit befreiender Wirkung erbringen kann. Die bei Abschluß dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden, aber noch nicht anspruchsberechtigten Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber unverzüglich nach Abschluß dieses Tarifvertrages aufzufordern, ihn in gleicher Weise wie nach Absatz 1 bis zum Ablauf der Frist aus § 2 Ziffer 4 zu unterrichten.
- Aushang am Schwarzen Brett gilt als Aufforderung. Arbeitnehmer, die ein Arbeitsverhältnis erst bei oder nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beginnen, sind bei Abschluß ihres Arbeitsvertrages aufzufordern, den Arbeitgeber in gleicher Weise wie nach Absatz 1 bis zum Ablauf der Frist aus § 2 Ziffer 4 zu unterrichten. Unterrichtet der Arbeitnehmer

- den Arbeitgeber nicht fristgemäß, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung.
3. Für die Anlage der tariflich vereinbarten vermögenswirksamen Leistung und die im Rahmen des steuerbegünstigten Höchstbetrages (§ 13 VermBG) liegende vermögenswirksame Anlage gemäß § 11 VermBG soll der Arbeitnehmer möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Anlageinstitut wählen.
 4. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar.
 5. Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Absatz 1, Ziffer 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (z.B. Aufwendungen für Wohnungsbau oder Grundstückserwerb) hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistung bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.
 6. Der Arbeitnehmer teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei – soweit dies nach Art der Anlage erforderlich ist – das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung einbezahlt werden soll.
 7. Auf die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Lohn- oder Gehaltsabrechnung gesondert hinzuweisen.

8. Die vermögenswirksamen Leistungen werden spätestens am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres fällig. Betriebs- und Einzelvereinbarungen über einen früheren Zeitpunkt der Fälligkeit bzw. über monatliche Zahlungen sind zulässig.

§4

Anrechnung

Der Arbeitgeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anrechnen, die er im Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelarbeitsvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder eines Gesetzes erbringt.

§5

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß ihre Mitglieder nach Abschluß dieses Tarifvertrages über die Möglichkeiten der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach §2 Absatz 1 VermBG umfassend unterrichtet werden sollen.

Sie erklären, nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, dem Grundsatz der freien Wahl gemäß §12 VermBG entgegenzuwirken.

§6

Übertarifliche Leistungen werden aus Anlaß des Abschlusses dieses Tarifvertrages nicht berührt.

6

§7

Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Vertrag tritt ab 1. Oktober 1991 in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 30. September 1993, gekündigt werden.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Vertrag vom 20. April 1982, TR-Nr. 19-211 ab 35, außer Kraft.

München, den 24. April 1991

Landes-Innungsverband
für das bayerische
Bäckerhandwerk

Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landesbezirk Bayern

Traublinger
Hoft

Dr. Filter
Wehner